

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

**Jahrgang 2020**
**Ausgegeben am 29. April 2020**
**Teil II**


---

**186. Verordnung: Änderung der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung**


---

### **186. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 62/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 266/2016, wird wie folgt geändert:

*1. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015“ durch die Wortfolge „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020“ ersetzt.*

*2. In § 3 Abs. 2 werden die letzten beiden Unterabsätze durch folgenden Unterabsatz ersetzt:*

„Der Wert der Zinszusatzrückstellung im Jahre  $t$  ergibt sich als Produkt aus der Deckungsrückstellung der Bilanzabteilung Lebensversicherung zum Zeitpunkt  $t-1$  (§ 144 Abs. 3 Posten D.II. VAG 2016) und dem durchschnittlichen Garantiezinssatz des Lebensversicherungsportfolios des Versicherungsunternehmens, wobei  $t$  das Geschäftsjahr,  $DR_t$  die Deckungsrückstellung im Jahre  $t$ ,  $ZZR_t$  die  $ZZR$  im Jahre  $t$  und  $\overline{RZ}_t$  den durchschnittlichen Garantiezinssatz eines Versicherungsunternehmens im Jahre  $t$  bezeichnet. Der Referenzzinssatz  $RZS_{t-1}$  zum Zeitpunkt  $t-1$  entspricht dem Durchschnitt der Jahreswerte der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) oder eines an seine Stelle tretenden Indexes der Geschäftsjahre  $t-5$  bis  $t-1$ . Der durchschnittliche Garantiezinssatz im Jahre  $t$ ,  $\overline{RZ}_t$ , entspricht dem Quotienten aus dem gesamten garantierten Zinsertrag des Jahres  $t$  und der Deckungsrückstellung der Bilanzabteilung Lebensversicherung gemäß § 144 Abs. 3 Posten D.II. VAG 2016 zum Zeitpunkt  $t-1$ .“

*3. § 3 Abs. 6 erster Satz lautet:*

„Ist das Rückstellungserfordernis gemäß Abs. 2 des Geschäftsjahres geringer als der im Vorjahr rückgestellte Betrag, kann die Zinszusatzrückstellung maximal im Ausmaß der Differenz aufgelöst werden.“

**Ettl Müller**